

(4) Beim Abbalgen sind Hände, Mund, Nase und Augen durch besondere Arbeitsschutzbekleidung zu schützen.

(5) Nach dem Abbalgen sind die Bälge gesondert von anderen Tierhäuten in einem abschließbaren Raum aufgespannt luftzutrocknen und dürfen frühestens 4 Wochen nach dem Abbalgen abgegeben werden.

(6) Die Abgabe der Bälge an die VVEAB darf nur nach Genehmigung und mit Bescheinigung des Haupttierarztes des Kreises erfolgen.

(7) Bälge von Raubwild dürfen von dem VEAB nur der unmittelbaren Verarbeitung zugeführt werden.

(8) Die Folienbeutel sind nach einmaliger Benutzung zu verbrennen.

(9) Die Aufnahme und Ablieferung von Raubwild zur Verwertung der Bälge ist nur dann zulässig, wenn die örtlich zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt durch den Haupttierarzt des Kreises in Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises für diesen Zweck freigegeben wurde.

#### §4

(1) Der Haupttierarzt des Kreises, in dem die Tierkörperbeseitigungsanstalt liegt, hat mindestens alle 4 Wochen eine Kontrolle des Betriebes und eine Belehrung der Belegschaft, insbesondere desjenigen, der mit dem Abbalgen betraut ist, durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle und die durchgeführte Arbeits- und Seuchenschutzbelehrung ist im Tagebuch zu vermerken und durch den Leiter der Einrichtung zu bestätigen.

(2) Bei Nichterfüllung der Seuchenschutzmaßnahmen ist durch den Haupttierarzt des Kreises das Abbalgen für dauernd oder bis zu dem Zeitpunkt zu verbieten, an dem die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind.

(3) Das Ergebnis der Kontrolle ist der Jagdbehörde des Kreises und dem Haupttierarzt des Bezirkes mitzuteilen.

(4) Der Haupttierarzt des Kreises legt von sich aus fest, in welchem Umfange Teile von abgebalgten Tierkörpern des Raubwildes den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern zur Untersuchung auf Tollwut übergeben werden.

(5) Die Direktoren der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter haben alle 4 Wochen eine Zusammenstellung des untersuchten Materials der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, dem Haupttierarzt des Bezirkes und den Jagdbehörden des Bezirkes zu übergeben.

#### §5

(1) Das Mitführen von Hunden in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, ausgenommen von öffentlichen Straßen, ist nicht zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der bewaffneten Organe sowie Organe der Forstwirtschaft und Mitglieder der Jagdgesellschaften mit Jagdgebrauchshunden, die Hunde aus dienstlichen Gründen bzw. für die Jagddurchführung mit sich führen.

(3) Hunde und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei herumlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

#### §6

(1) Sämtliche über 3 Monate alten Hunde haben Halsbänder zu tragen, die mit einer Hundesteuermarke versehen sind, die Angaben über das Steueramt und die Nummer des betreffenden Hundes in der Steuerliste enthält.

(2) In den Stadtkreisen sind ohne Aufsicht frei herumlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

#### §7

(1) Die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Tollwut beim Wild sind zentral durch die Oberste Jagdbehörde einzuplanen.

(2) Der Einsatz und die Verwendung dieser Mittel wird durch eine besondere Anweisung der Obersten Jagdbehörde geregelt.

#### §8

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

— kranke oder in ihrem Wesen veränderte Tiere nach Abschluß nicht' umgehend an Ort und Stelle vergräbt oder erlegtes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert;

— Raubwild unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet;

— Erdbaue von Raubwild mit Hunden sprengt;

— Rauchwerk von Raubwild unsachgemäß lagert oder aufbewahrt bzw. ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt;

— als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 frei herumlaufen läßt oder diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Haupttierarzt des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### §9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 14. Januar 1958 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. I S. 85) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. Oktober 1961 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister